

„Private Samenspender & Mütterfamilien“

Seit einiger Zeit melden sich neben **schwulen** Männern bzw. Männerpaaren, die an einer Familiengründung mit lesbischen Frauen interessiert sind, auch **heterosexuelle Männer** in der Beratungshotline. Diese wollen meist einem befreundeten lesbischen Frauenpaar durch eine Samenspende zu einem Kind verhelfen. Mehrheitlich leben sie selbst in einer Partnerschaft und wollen sich im Vorfeld darüber informieren, welche rechtlichen und sozialen Sachverhalte bei einer solchen Entscheidung bedacht werden sollten.

Dieser Bericht will daher die Themen und Fragen aufgreifen, mit denen **schwule** und **heterosexuelle Männer** sich beschäftigen sollten, wenn sie beabsichtigen, Mütterfamilien durch eine „private Samenspende“ bei ihrer Kinderwunschverwirklichung mit nachfolgender Stiefkindadoption zu unterstützen. Die Fragestellungen orientieren sich an drei Motivationslagen von privaten Samenspendern:

- altruistischer Beweggründe
- wie auch immer geartete Kontaktwünsche mit dem Kind
- gelebte Elternschaft in „sozialer“ oder „rechtlicher“ Form



Samenspender mit altruistischen Beweggründen

Haltung & Einstellung

- **Bedeutet die Samenspende wirklich „nur eine Spende“ für mich?**

Im Wege der Samenspende über eine Samenbank stellt sich für Spender ggf. die Frage, inwieweit die Spende rechtlich negative Folgen für das eigene Leben haben kann, die sie sich jedoch zur Zeit ihrer Spende noch nicht vorstellen können. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur größtmöglichen Absicherung der Spender (bspw. hinsichtlich Anonymität, Unterhalts- und Erbensprüchen, Aufbewahrung der Personendaten des Samenspenders oder die Auskunfts- und Kontaktrechte des Kindes) laufen hier über die Samenbanken u. a. bspw. durch Verträge mit den Paaren, die eine Spendersamenbehandlung nutzen. Männer, die ihren Samen einer Samenbank zur Verfügung stellen, sind zudem eher daran interessiert, anonym zu bleiben und haben kein Interesse an einer mit der Samenspende verbundenen Elternschaft.

Anders sieht dies bei den „privaten bzw. gerichteten Samenspenden“ aus. Hier ist es zwingend notwendig, dass die Spender im Vorfeld ihre eigene Haltung zur Samenspende zu reflektieren sowie die Bedeutung eines Kindes, welches mit seinem Samen gezeugt wird und in einer anderen Familie aufwächst. Auch die Verbindlichkeit und langfristige Tragfähigkeit der mit den Wunschmüttern vereinbarten Absprachen und Grenzen sollte sehr klar bedacht und innerlich geprüft werden. Steht für den Spender – vielleicht ähnlich wie beim Blutspenden – die Hilfe und Unterstützung eines Mütterpaares bzw. einer lesbischen Frau im Vordergrund oder liegt seiner Spende vielleicht der Wunsch zugrunde, ein Kind zu zeugen, ohne jedoch die volle Verantwortung einer Vaterschaft zu übernehmen?

Für heterosexuelle verheiratete bzw. in Beziehung lebende Männer, die in Absprache mit ihrer Partnerin durch eine Samenspende einem befreundeten lesbischen Frauenpaar zur Verwirklichung ihres Kinderwunsches verhelfen wollen, sollten sich zudem mit folgenden Fragen beschäftigen:

- Die Spende sollte freiwillig sein, Spender sollten sich nicht aufgrund persönlicher Beziehung zu einer Spende verpflichtet fühlen.
- Wie ist es für die Partnerin des zukünftigen Spenders, wenn eine andere Frau sein biologisches Kind auf die Welt bringt.
- Welche Rolle will ein Spender, welche Rolle seine Partnerin in der Mütterfamilie einnehmen? Wollen sie regelmäßig oder gelegentlichen Kontakt zum Kind haben? In welcher Rolle will er dem Kind vorgestellt werden (bspw. als Onkel, als lieber Freund der Mütterfamilie, als Spender-Papa etc.)
- Wie wollen Spender und Partnerin damit umgehen, falls sich im weiteren Lebensverlauf bspw. nach der Geburt eigener Kinder die Bedeutung des Kindes verändern sollte, welches mit dem gespendeten Samen gezeugt wurde und in der Mütterfamilie lebt.
- Eigene (zukünftige) Kinder des Spenders sind Halbgeschwister der eigenen Kinder, die mit seinem gespendeten Samen gezeugt wurden. Wie stellen Spender und Partnerin und die Mütterfamilie sich den Umgang damit vor? Beabsichtigen sie, die eigenen Kinder über die Halbgeschwister aufzuklären?
- Wenn der Spender und seine Partnerin in einem engeren Kontakt zu dem befreundeten Mütterpaar lebt, wie wollen Sie damit umgehen, wenn das erzieherische Verhalten der beiden Mütter nicht den eigenen Erziehungsvorstellungen entspricht? Wie wollen der Spender und seine Frau mit den Emotionen umgehen, wenn sie das Gefühl hätten, das Kind würde andere (erzieherische) Lebensumstände brauchen? Wie glauben sie Verstrickungen vorbeugen zu können?
- Welche Rolle kommt dem Herkunftssystem des Spenders und seiner Partnerin zu? Beabsichtigen sie das familiäre und soziale Umfeld zu informieren und welche Reaktionen würden sie hier erwarten?
- Was glauben sie, wie die eigenen Eltern darauf reagieren werden und damit umgehen werden, dass es ein „Enkelkind“, dass aber nicht in ihrer Familie aufwächst.
- Wenn der Spender und seine Frau zukünftig selbst gerne ein oder mehrere Kinder haben wollen – wie würden sie damit umgehen, wenn die Partnerin nicht schwanger wird? Was würde es in diesem Falle für sie bedeuten, dass in der befreundeten Mütterfamilie ein biologisches Kind des Spenders lebt?

Anonymität

- **Wie anonym kann ich als Spender bleiben?**

Samenspender haben mitunter vielfältige Gründe, die sie wünschen lassen, dass ihre **Spende anonym** bleibt (bspw. weil ein Spender verheiratet ist und seine Ehefrau nichts von seiner

Mitwirkung an der Zeugung des Kindes einer Mütterfamilie erfahren soll). Bereits 1989 hat der BGH entschieden, dass Kinder ein Recht darauf haben zu erfahren, wer ihr Vater ist. Auch wenn sich alle Beteiligten einig sind, dass die Spende anonym sein soll, können sie den Auskunftsanspruch des Kindes nicht per Vertrag ausschließen. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung muss gewahrt werden.

Wollen Samenspender nicht, dass ihre Beteiligung an der Zeugung des Kindes bekannt wird, gibt es mittlerweile allerdings die Möglichkeit, im späteren Stiefkindadoptionsverfahren das Familiengericht durch die/den Notar*in zu informieren, dass ihre Einwilligung zur Stiefkindadoption notariell beurkundet wurde, sie als Spender anonym bleiben und sich nicht an dem Verfahren beteiligen möchte. Das Kind kann die Personalien seines biologischen Vaters dann mit 18 Jahren über die Akten des Notars bzw. der Notarin erfahren, wenn es später etwas über seinen Erzeuger wissen will. Ein Textbeispiel einer solchen Urkunde gibt es hier: <https://www.lsvd.de/recht/ratgeber/adoption/muster-fuer-notar/samenspender.html>

Adoptionsverfahren

▪ Welche Bedeutung hat das Stiefkindadoptionsverfahren für private Samenspender?

Mit Beschluss vom 18.02. 2015 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass § 1747 Abs. 1 Satz 2 BGB auf den Samenspender anzuwenden ist, d. h., ein „privater Samenspender“ muss der Stiefkindadoption zustimmen. Um sich an dem Verfahren der Stiefkindadoption beteiligen zu können, benachrichtigt das Familiengericht den Spender über das Verfahren. Zu diesem Zweck muss das Familiengericht Name und Anschrift des Samenspenders ermitteln. Eine Unterrichtung des Spenders ist nur dann nicht erforderlich, wenn dieser im Fall einer Samenspende in einer reproduktionsmedizinischen Einrichtung von vornherein auf die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft verzichtet hat.

Private Samenspender können folglich nicht aus dem Adoptionsverfahren herausgehalten werden. Um der Mütterfamilie die spätere Stiefkindadoption zu erleichtern, wird es erforderlich, dass die Spender bei einer_m Notar*in ihre Einwilligung in die Stiefkindadoption beurkunden lassen. Diese Beurkundung kann schon vor der Geburt geschehen, sie ist unmittelbar mit Eintritt der Schwangerschaft möglich und sinnvoll.

Der bzw. die Notar*in leitet die Urkunde an das Familiengericht weiter. Mit dem Eingang beim Familiengericht wird die Einwilligung bindend und kann von dem Samenspender nicht mehr zurückgenommen werden.

Absprachen mit dem Frauenpaar

▪ Wie schütze ich mich vor späteren Erb- und Unterhaltsforderungen?

Wenn ein Samenspender sich nicht an der Erziehung des Kindes beteiligen will, d. h. er kein Interesse an einer gelebten Vaterschaft hat, steht für ihn meist die Frage im Vordergrund, wie er sich am besten vor Unterhaltsansprüchen des Kindes und seiner Mutter schützen kann.

Die gleichgeschlechtliche Partnerschaft unterscheidet sich von der nichtehelichen verschiedengeschlechtlichen Partnerschaft nur dadurch, dass die soziale Mutter erst durch die

Stiefkindadoption rechtlich zum zweiten Elternteil des Kindes werden kann. Das Kind wird in der Regel mit der Einwilligung der sozialen Mutter gezeugt und in ihre Partnerschaft hineingeboren. Da dies der sozialen Mutter bei ihrer Einwilligung bewusst ist, hat sie aus rechtlicher Sicht für den Unterhalt des Kindes einzustehen.

Der beste Schutz des Samenspenders vor Unterhaltsansprüchen ist jedoch die Vereinbarung, dass der Samenspender seine Vaterschaft nicht anerkennt und dass die soziale Mutter das Kind mit Einwilligung des Samenspenders sobald wie möglich adoptieren soll.

Denn solange der Samenspender seine Vaterschaft nicht anerkannt hat, ist er weder gegenüber dem Kind noch gegenüber der Mutter unterhaltspflichtig. Und nach der Stiefkindadoption kann sich das auch in der Zukunft nicht mehr ändern.

Samenspender mit wie auch immer gearteten Kontaktwünschen zum Kind

Einbindung des Samenspenders & die wieviel „Vater“-geht-Frage

- **Was ist bei der Ausgestaltung des Informations- und Umgangsinteresse am Kind zu beachten?**

Wenn einer privaten Samenspende der Wunsch zugrunde liegt, ein Kind zu zeugen und mit diesem in einem wie auch immer gearteten Kontakt zu bleiben, ohne jedoch die volle Verantwortung einer Vaterschaft übernehmen zu wollen, dann gilt es, dies von Anfang an in Gesprächen mit einem Frauenpaar offen auszudrücken.

Die Ausgestaltung des späteren Miteinanders hängt wesentlich davon ab, wie „vollständig“ sich die Frauen jeweils in ihrem Elternsein erleben bzw. wie sehr sie das Gefühl haben, die Integrität ihrer Beziehung schützen zu müssen. Denn das innere Bild zur „Elternschaft“ ist oft geknüpft sowohl an intuitive Gefühle als auch gesellschaftliche Normvorstellungen (bspw. eine echte Familie bedeutet Mutter und Vater). Mitunter sind lesbischen Paaren ihre inneren normativen Bilder selbst nicht bewusst, spürbar wird dann nur ein vages Gefühl der Integritätsbedrohung bei der Vorstellung, dass es hier einen „väterlichen Part“ geben könnte. Und dies selbst dann, wenn die Frauen sich ebenfalls vorstellen können, dass der Spender auch eine Beziehung zum Kind lebt.

Auch lesbische Paare müssen ihre verinnerlichten gesellschaftlichen Bilder und Haltungen bspw. bezüglich der Notwendigkeit eines gegengeschlechtlichen Elternteils in der Familie und des biologischen Erzeugers als Bezugsperson für das Kind reflektieren:

- Wie könnte es sich im Familienalltag des Mütterpaares auswirken, wenn der Samenspender im Leben des Kindes eine Rolle spielen will?
- Was könnte dies für ihre Paarbeziehung bedeuten?
- Welchen Einfluss könnte dies auf die Ausgestaltung ihrer biologischen und sozialen Mutterrolle haben?
- Woran könnte das Mütterpaar festmachen, dass es einen Unterschied in der Beziehung zum Kind gibt zwischen ihnen als Mütter und dem Samenspender?

- Woran würde ihr soziales Umfeld diesen Unterschied festmachen können?

Die Herausforderung besteht darin, immer wieder den Platz und die Rolle des Spenders miteinander zu besprechen und eine für alle tragfähige Situation zu schaffen.

Die **wieviel „Vater“-geht-Frage** zwingt alle Beteiligten, sich mit heteronormativen Elternbildern und internalisierter Homonegativität auseinanderzusetzen und Entscheidungsfindungen diesbezüglich kritisch zu hinterfragen. Insbesondere an den

Benennungen der Spender in ihrer Rolle im Umgang mit dem Kind zeigen sich in der Praxis diese Herausforderungen. Dies soll an nachstehender Fallschilderung deutlich werden:

„Ein Mütterpaar mit 2-jähriger Tochter und dem befreundeten privaten Samenspender suchte die Beratung auf, weil der Spender sich mehr Kontakt zu der Tochter wünschte. Im Gespräch stellte sich recht schnell heraus, dass das Mütterpaar durchaus daran interessiert war, dass der Spender Kontakt und Umgang mit der Tochter hat. Allerdings wollte die biologische Mutter ihn vor der Tochter als „Onkel“ bezeichnen und ihr schwebte ein sporadischer Umgang von maximal einmal monatlich zwei Stunden in Anwesenheit der Mütter vor. Die soziale Mutter fand die Bezeichnung „Vater“ angemessener und war einer häufigeren Besuchs- und Umgangsregelung gegenüber aufgeschlossen. Dem Spender war wichtig, auf jeden Fall als „Vater“ angesprochen zu werden und „seine Tochter“ auch seiner Mutter als Enkelin vorzustellen. Er war zutiefst davon überzeugt, dass das Mütterpaar mit ihm im Vorfeld genau diese „Vater-Rolle“ vereinbart hatte. Alle drei waren einander sympathisch und zugetan und wollten ernsthaft einen guten Weg miteinander finden.“

Der Konflikt war vor allem zurückzuführen auf die unterschiedliche Bedeutung, die dem Begriff „Vater“ von den Beteiligten beigemessen wurde und die damit einhergehenden Emotionen. Es zeigt sich, dass die biologische Mutter mit dem Begriff „Vater“ die positiven Erfahrungen und die große Nähe mit ihrem eigenen Vater assoziierte. Und wenn der Samenspender „Vater“ genannt würde, fühlte sie dadurch die Exklusivität der Mutter-Mutter-Kind-Bindung gefährdet. Der Wunsch des Samenspenders, sein erweitertes Familiensystem (Großeltern) mit einzubeziehen, bestätigte ihre Sorge.

In der Beratung wurde deutlich, dass sich die Beteiligten im Vorfeld eher vage über die Ausgestaltung der „Vater-Rolle“ verständigt hatten. Um solchen Konflikten vorzubeugen, ist es dringend geboten, sich während der Familienplanung über die Ausgestaltung der Umgangs- und Besuchsregelungen bis hin zu den „bevorzugten Benennungen“ detailliert auszutauschen und hinzuspüren, welche Formen der Beteiligung des Spenders mit welchen Gefühlen verbunden sind. Zudem - auch das zeigt das Beratungsbeispiel - sollten Bedürfnisse der Mütterfamilie und des Spenders, die von dem einmal abgesprochenen Rollenverständnis abweichen, auch zu späteren Zeiten offen thematisiert und geklärt werden können.

Samenspender mit gelebter Elternschaft in „sozialer“ oder „rechtlicher“ Form

Rechtlich Vater werden - plurale Elternschaft in Queer-Families

▪ **Wie kann ich durch private Samenspende eine „soziale“ oder „rechtliche“ Elternschaft leben?**

Wenn der Samenspender und gegebenenfalls auch sein Mann das Aufwachsen des Kindes als väterliche Bezugspersonen begleiten wollen, können sie miteinander eine „Mehr-Elternschaft“ gründen. Hier finden Menschen nicht aufgrund ihres sexuellen Begehrens zueinander, sondern weil sie ihr Leben mit Kindern verbringen wollen, um gemeinsam Verantwortung für Kinder zu übernehmen und Kinder miteinander in der Welt zu begleiten. In einer intimen Liebesbeziehung nimmt man meist an, die/den anderen zu kennen und glaubt zu wissen, worauf man sich bei der Verwirklichung gemeinsamer Ziele einstellen muss. Diese – manchmal durchaus trügerische – Sicherheit fehlt zu Beginn der Verbindung zwischen einem lesbischen Mütterpaar und einem schwulen Väterpaar. Hier gibt es einen großen Klärungsbedarf und viele Unsicherheiten und Ängste, die bei der Prüfung einer möglichen Passung aus dem Weg zu räumen sind. Im Vorfeld geht es um eine Verständigung der lesbischen und schwulen Wunscheltern bspw. durch einen differenzierten Austausch über

- verhaltensnahe Erziehungsvorstellungen,
- den Umgang mit möglichen Konflikten,
- elterlichen Rollendefinitionen und Aufgabenteilungen,
- persönliche Bedürfnisse und Ansprüche in Fragen der Bindung, Nähe und des Kontaktes zum Kind.

Unabhängig von diesen individuellen Unterschieden brauchen Mehr-Elternkonstellationen im Vorfeld eine Klärung hinsichtlich ihrer rechtlichen Regelungen, da es in Deutschland keine Sorgerechtskonstellation gibt, die mehr als zwei Erziehungsberechtigte vorsieht. So kann es nur zwei rechtliche Eltern geben. D. h. es stellt sich für die werdenden Eltern immer die Frage, wo die rechtliche Elternschaft abgebildet werden soll: Sollen die biologischen Eltern die rechtlichen Eltern werden? Sollen diejenigen Eltern, bei denen das Kind hauptsächlich lebt, die rechtliche Elternschaft erhalten? Meist entscheiden sich die Väter- und Mütterpaare dazu, dasjenige Paar zum rechtlichen Elternpaar zu wählen, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Hierbei handelt es sich vornehmlich um die lesbischen Mütter.

Für den biologischen Vater bzw. ein Väterpaar stellen sich dann bspw. die Fragen:

- Welche Rechte hat der Vater und – wenn er in einer Partnerschaft lebt – sein Partner? Wer erhält welches Sorgerecht?
- Was verändert sich, wenn die soziale Mutter das Kind als Stiefkind adoptiert?
- Was kann darüber hinaus durch Vollmachten geregelt werden?
- Welche Vorteile bzw. Nachteile hat es, wenn der biologische Vater die Vaterschaft auch rechtlich anerkennt?
- Was ist im Zusammenhang mit Umgangsrecht und Besuchsrecht auch über privatrechtliche Verträge zu regeln?

- Was ist im Falle des Todes eines oder sogar beider rechtlichen Elternteile testamentarisch festzulegen, damit die nicht rechtlichen Elternteile die Vormundschaft für das Kind erhalten können.
- Und natürlich die Frage nach dem Unterhalt: Was kann ausgeschlossen werden und was soll auf jeden Fall gewährleistet sein?

Zunehmend entscheiden sich schwul-lesbische Mehr-Elternkonstellationen auch dafür, dem Kind einen Lebensmittelpunkt gleichermaßen in beiden Familien einzuräumen. Dann bleiben häufig die leiblichen Eltern auch die rechtlichen Eltern. In diesen Fällen stellen sich ähnliche Fragen für die/den jeweilige_n Lebenspartner_in.